

Promotionsordnung
für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 12. August 2009,
zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juni 2012

[Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2012-104>]

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl. S. 86) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Promotionsordnung
für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

1. Abschnitt

§ 1
Die akademischen Grade

(1) Die Juristische Fakultät verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris - Dr. iur.) und den akademischen Grad eines Doktors beider Rechte (Doctor iuris utriusque - Dr. iur. utr.). Der Doktorgrad kann zusammen mit einer ausländischen Fakultät/Universität aufgrund eines gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden. Das Promotionsverfahren dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit. Der Bewerber oder die Bewerberin muss diesen Nachweis durch die Erstellung einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und das Bestehen einer mündlichen Prüfung (Disputation) erbringen. Zur Erlangung des Grades eines Dr. iuris utriusque ist zusätzlich eine schriftliche Leistung auf dem Gebiet der kirchlichen Rechtsgeschichte (Quellenexegese) zu erbringen.

(2) Die Juristische Fakultät verleiht für die Universität Würzburg ferner den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Doctor iuris honoris causa - Dr. iur. h. c.).

§ 2
Promotionsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Der Promotionsausschuss kann einfache wiederkehrende Angelegenheiten auf den Dekan oder die Dekanin übertragen.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät und den in der Fakultät hauptberuflich tätigen habilitierten Mitgliedern, soweit diese Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sind.

(3) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt der Dekan oder die Dekanin, im Falle der Verhinderung der Prodekan oder die Prodekanin.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(7) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Bewerber oder der Bewerberin vom Dekan oder der Dekanin schriftlich mitgeteilt. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Prüfer/Prüferinnen

(1) Prüfer oder Prüferinnen in einem Promotionsverfahren können alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen sein.

(2) Zur Abnahme von Promotionsprüfungen sind promovierte hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben, sie als Habilitanden angenommen wurden (Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG) und ihnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde. In begründeten Fällen kann auf die Annahme als Habilitand oder Habilitandin verzichtet werden.

(3) Auf Antrag eines Prüfers oder einer Prüferin nach Abs. 1 können durch einen Beschluss des Promotionsausschusses auch Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen auswärtiger Fakultäten sowie Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen als Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden.

§ 4

Annahme als Doktorand oder Doktorandin

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin muss seine/ihre Annahme als Doktorand oder Doktorandin in die Wege leiten, indem er/sie hinsichtlich eines konkreten Dissertationsthemas in ein Betreuungsverhältnis zu einem Mitglied des Promotionsausschusses tritt und der Betreuer oder die Betreuerin dies dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitteilt. Mitgliedern des Promotionsausschusses gleichgestellt sind die nach § 3 Abs. 2 und 3 zugelassenen Prüfer und Prüferinnen.

- (2) Der Betreuer oder die Betreuerin soll überprüfen, ob der Bewerber oder die Bewerberin die allgemeinen Voraussetzungen einer Zulassung zur Doktorprüfung erfüllt oder noch erwerben kann.
- (3) Der Betreuer oder die Betreuerin kann verlangen, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die Teilnahme an einer oder mehreren Seminarveranstaltungen nachgewiesen hat. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin begründet den Doktorandenstatus. Hierdurch wird die Fakultät verpflichtet, das Prüfungsverfahren im Rahmen der Promotionsordnung zu gewährleisten.
- (5) Das Doktorandenverhältnis erlischt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation nicht innerhalb von drei Jahren nach der Vereinbarung des Dissertationsthemas vorlegt; diese Frist kann auf Antrag vom Betreuer oder der Betreuerin verlängert werden.
- (6) Das Doktorandenverhältnis erlischt nicht, wenn der Betreuer oder die Betreuerin nachträglich dauernd wegfällt. Der Dekan oder die Dekanin bestimmt in diesem Fall einen anderen Betreuer oder Betreuerin mit dessen/deren Einverständnis.
- (7) Besteht das Betreuungsverhältnis zu einem Prüfer oder einer Prüferin, der/die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 erfüllt, bestellt der Dekan oder die Dekanin aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen zwei Prüfer oder Prüferinnen als Zweitberichtersteller/Zweitberichterstellerinnen.

2. Abschnitt: Der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt voraus:
 1. Der Bewerber oder die Bewerberin erfüllt die Voraussetzungen für die Immatrikulation an der Universität Würzburg.
 2. Der Bewerber oder die Bewerberin hat die Erste Juristische Prüfung oder Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note "vollbefriedigend" bestanden (Abschlussnachweis). Eine im Ausland bestandene entsprechende Prüfung ist anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
 3. Der Bewerber oder die Bewerberin hat mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Würzburg studiert. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Dekan oder die Dekanin Semester, die als Gasthörer belegt wurden, anerkennen. Er oder sie kann ferner bei Vorliegen besonderer Gründe auf das Erfordernis des Studiums an der Universität Würzburg ganz oder teilweise verzichten.
 4. Der Bewerber oder die Bewerberin hat nach dem vierten Semester seines/ihrer Studiums mit Erfolg an einem Doktorandenseminar an der Universität Würzburg teilgenommen.
 5. Der Bewerber oder die Bewerberin ist nicht unwürdig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.
 6. Der Bewerber oder die Bewerberin hat nicht eine rechtswissenschaftliche Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

7. Der Bewerber oder die Bewerberin hat nicht bereits den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben.
8. Der Bewerber oder die Bewerberin hat anlässlich des Promotionsverfahrens an der Fakultät nicht die Dienste einer gewerblichen Promotionsvermittlung oder Promotionsberatung in Anspruch genommen.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen eines neu in die Fakultät berufenen Mitgliedes, die dieser bereits vor der Rufannahme als Doktoranden oder Doktorandinnen angenommen hat, sind vom Erfordernis eines Studiums von zwei Semestern an der Universität Würzburg (Absatz 1 Nr. 3), eines Abschlussnachweises nach Absatz 1 Nr. 2 und der erfolgreichen Teilnahme an einem Doktorandenseminar (Absatz 1 Nr. 4) befreit, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen an ihrer bisherigen Hochschule erfüllen.

(3) Bei besonders qualifizierten Bewerbern oder Bewerberinnen kann der Promotionsausschuss vom Erfordernis eines Abschlussnachweises nach Absatz 1 Nr. 2 auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses befreien.

(4) Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium mit überwiegend juristischem Inhalt an einer Hochschule auf einem Gebiet abgeschlossen haben, das mit der beabsichtigten Doktorarbeit in einem sachlichen Zusammenhang steht, und deren Abschluss nach der dort geltenden Notenskala mindestens dem juristischen vollbefriedigend entspricht, können zugelassen werden, wenn sie den Leistungsnachweis nach § 5 a erbracht haben. Das Erfordernis eines Leistungsnachweises entfällt für Absolventen und Absolventinnen eines Masterstudiengangs. Im Übrigen gelten Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 8 entsprechend.

(5) Zugelassen werden können Absolventen und Absolventinnen der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg, die den Aufbaustudiengang Europäisches Recht in ihrer Magisterarbeit und in ihrer Gesamtnote mit wenigstens „gut“ abgeschlossen haben.

§ 5 a Leistungsnachweise

Für den Leistungsnachweis nach § 5 Abs. 4 sind drei mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertete Aufsichtsarbeiten über jeweils ein Thema oder einen Fall aus dem Privatrecht, dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht erforderlich, deren Schwierigkeitsgrad den Anforderungen einer Übung für Fortgeschrittene entspricht. Aufsichtsarbeiten, die nicht mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertet worden sind, können bis zu zweimal wiederholt werden. Für die Bewertung bestellt der Dekan oder die Dekanin für jede Aufsichtsarbeit zwei Prüfer und/oder Prüferinnen entsprechend § 3 Abs. 1.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich beim Dekan oder der Dekanin zu beantragen. In dem Antrag ist anzugeben, dass das Verfahren den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) zum Ziel haben soll.

(2) Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. eine Dissertation aus dem Bereich der Rechtswissenschaft in deutscher Sprache (unbeschadet § 8 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3), druckfertig, mit Seitenzahlen versehen, gebunden, mit einer Inhaltsübersicht und einem Schrifttumsverzeichnis, die darüber hinaus auch in elektronischer Form (CD/DVD) zu überlassen ist;

2. eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung, und zwar darüber, dass
 - a) der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation selbständig angefertigt, außerdem im Schrifttum angegebenen Hilfsmitteln keine weiteren benutzt und allen Stellen, die aus dem Schrifttum wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, als solche kenntlich gemacht und einzeln aufgeführt hat,
 - b) anlässlich des Promotionsverfahrens nicht die Dienste einer gewerblichen Promotionsvermittlung oder einer Promotionsberatung in Anspruch genommen wurden, in Form einer Erklärung nach der Anlage zur Promotionsordnung;“
3. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass die Dissertation nicht Gegenstand eines anderen Promotionsverfahrens gewesen ist;
4. eine Erklärung über früher bestandene oder versuchte Staats-, Hochschul- oder Doktorprüfungen sowie Meldungen zu diesen Prüfungen;
5. die Angabe des Fakultätsmitglieds, das die Dissertation betreut hat;
6. die Urkunde, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 4 nachweisen;
7. ein deutsch abgefasster Lebenslauf, in dem die Staatsangehörigkeit anzugeben ist;
8. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber oder die Bewerberin bei Antragstellung länger als drei Monate exmatrikuliert ist und sich nicht im deutschen staatlichen Vorbereitungsdienst oder in einem deutschen öffentlichen Amt befindet, so hat er/sie dies durch die Vorlage einer Dienstbescheinigung nachzuweisen;
9. gegebenenfalls die Wahlerklärung nach welcher Promotionsordnung die Prüfung erfolgen soll (§ 34).

(3) Kann ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne sein/ihr Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm/ihr der Promotionsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen.

(4) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, kann eine amtliche Beglaubigung und, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt werden.

(5) Nimmt der Bewerber oder die Bewerberin das Gesuch zurück, nachdem das Prüfungsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden. Der Dekan oder die Dekanin erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Dekan oder die Dekanin. In den in § 5 vorgesehenen Fällen hat er/sie die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen; er/sie kann ferner in Zweifelsfällen die Entscheidung des Promotionsausschusses über das Vorliegen einzelner Zulassungsvoraussetzungen herbeiführen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die nach § 6 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind,
2. die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 nicht erfüllt sind.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin darstellen. Sie darf nicht Gegenstand eines anderen Promotionsverfahrens

gewesen oder bereits veröffentlicht sein. Eine Doppelverwertung, d.h. die Übernahme erheblicher Teile einer vorgängigen wissenschaftlichen Arbeit in die Dissertation, ist nur dann zulässig, wenn sie einen lediglich untergeordneten Bestandteil der Dissertation ausmacht.

(2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann nach Entscheidung des Promotionsausschusses bei der Annahme des Doktoranden oder der Doktorandin die Abfassung in einer anderen Sprache vereinbart werden, wenn sich außer dem Betreuer oder der Betreuerin ein weiteres Mitglied des Promotionsausschusses bereit erklärt, die Dissertation zu bewerten. In diesem Fall muss der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beigelegt werden.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Dekan oder die Dekanin bestimmt für die Prüfung der Dissertation zwei Berichterstatter oder Berichterstatterinnen aus dem Kreis der nach § 3 zugelassenen Prüfer und Prüferinnen, sofern diese nicht bereits nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 bestimmt worden sind. In Fällen des § 3 Abs. 3 muss Erstberichtersteller/Erstberichterstellerin ein/e nach § 3 Abs. 1 zugelassener Prüfer oder zugelassene Prüferin sein.

(2) Jeder Berichterstatter oder jede Berichterstatterin gibt über die Dissertation ein begründetes Gutachten mit einem Notenvorschlag gemäß § 11 ab. Das Gutachten kann Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation festsetzen, die vor der Drucklegung erfüllt werden müssen.

(3) Das Erstgutachten soll längstens innerhalb eines halben Jahres, das Zweitgutachten längstens innerhalb von drei Monaten erstattet sein.

(4) Berührt das Thema das Lehrgebiet einer anderen Fakultät, so kann der Dekan oder die Dekanin ein Mitglied dieser Fakultät um ein weiteres Gutachten über die Dissertation ersuchen.

§ 10 Annahme und Bewertung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen während der Vorlesungszeit eines Semesters oder sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit zur Einsicht durch die Mitglieder des Promotionsausschusses aufgelegt. Der Dekan oder die Dekanin setzt die Mitglieder des Promotionsausschusses über Ort und Zeit der Auflage in Kenntnis.

(2) Jedes Mitglied des Promotionsausschusses ist berechtigt, der Dissertation ein eigenes begründetes Votum mit Bewertung beizufügen.

(3) Hat kein Mitglied des Promotionsausschusses bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist durch sein Votum Einspruch erhoben, so gilt bei einem übereinstimmenden Vorschlag der Berichterstatter und Berichterstatterinnen auf Annahme der Dissertation diese mit der vorgeschlagenen Note, bei Vorschlägen auf Annahme der Dissertation, die um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, mit der aus dem arithmetischen Mittel gebildeten Note als angenommen. Schlägt ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin die Ablehnung der Dissertation vor, weichen die Notenvorschläge um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder wird Einspruch eingelegt, so entscheidet der Promotionsausschuss. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann der Dekan oder die Dekanin einen weiteren Berichterstatter oder Berichterstatterin bestimmen. Der Promotionsausschuss entscheidet ferner, wenn die Berichterstatter und Berichterstatterinnen über Auflagen keine Einigung erzielen.

(4) Statt einer Ablehnung kann der Promotionsausschuss die Dissertation dem Bewerber oder der Bewerberin einmal zur Umarbeitung zurückgeben. Er/sie setzt dem Bewerber oder der Bewerberin für die Vorlage der umgearbeiteten Dissertation eine angemessene Frist. Auf die Fristen nach Absatz 4 Satz 2 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes.
2. Erziehungszeiten i. S. d. BErzGG.
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit.
4. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war; im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

Eine umgearbeitete Dissertation wird in der Regel von den gleichen Berichterstattern oder Berichterstatterinnen begutachtet wie die ursprüngliche; im Übrigen gelten § 9 sowie die Absätze 1 - 3. Legt der Bewerber oder die Bewerberin die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht vor, so gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden. § 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Dissertation auch unter Auflage bestimmter Abänderungen und Verbesserungen annehmen, die vor der Drucklegung zu erfolgen haben.

(6) Lehnen beide Berichterstatter/Berichterstatterinnen oder der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Ein schriftliches Exemplar sowie die Dissertation in elektronischer Form verbleiben mit allen Gutachten und Quoten bei der Fakultät.

(7) Der Bewerber oder die Bewerberin kann binnen eines Jahres eine neue Dissertation vorlegen oder die bereits vorgelegte umarbeiten. Wird die neu vorgelegte oder umgearbeitete Dissertation erneut von beiden Berichterstattern/Berichterstatterinnen oder dem Promotionsausschuss abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Auf die Frist nach Satz 1 findet Absatz 4 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch eine der folgenden Noten:

summa cum laude	=	1	=	eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude	=	2	=	eine ganz besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude	=	3	=	eine überdurchschnittliche Leistung;
rite	=	4	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
insuffizienter	=	5	=	eine nicht mehr brauchbare Leistung.

§ 12

Disputation

(1) Die mündliche Prüfung (Disputation) besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin und einer anschließenden Aussprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 13 Abs. 2). Die Disputation dient dem Nachweis der Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und im wissenschaftlichen Gespräch zu erörtern. Sie findet in deutscher Sprache statt.

(2) Der rechtswissenschaftliche Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin leitet die Disputation ein. Der Vortrag darf nicht länger als 20 Minuten dauern, nach Ablauf dieser Zeit wird er von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission beendet. Unmittelbar an den Vortrag schließt sich die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag an. Diese kann sich auch auf die Grundlagen des Rechts erstrecken. Die Aussprache dauert in der Regel 15 Minuten und darf 20 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Disputation ist fachbereichsöffentlich. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe der Ergebnisse.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, das deren Dauer, die wichtigsten Gegenstände der Aussprache, die Bewertung der Disputationsleistung und die Gesamtbewertung der Promotionsleistung auszuweisen hat.

§ 13

Vorbereitung und Organisation der mündlichen Prüfung

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestimmt der Dekan oder die Dekanin den Termin der Disputation und lädt den Bewerber oder die Bewerberin hierzu spätestens vier Wochen vor diesem Termin. Der Bewerber oder die Bewerberin kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. In der Ladung werden dem Bewerber oder der Bewerberin die Bewertung der Dissertation, die vorgesehene Prüfungskommission sowie das Thema seines/ihrer rechtswissenschaftlichen Vortrags mitgeteilt.

(2) Die Prüfungskommission besteht regelmäßig aus drei Mitgliedern. Sie wird von dem Dekan oder der Dekanin aus dem Kreis der nach § 3 zulässigen Prüfer und Prüferinnen bestimmt.

(3) Erst- und Zweitberichterstatter/innen der Dissertation sollen der Prüfungskommission angehören. Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Promotionsausschusses, das weder Berichterstatter/in war, noch ein Sondervotum vorgelegt hat. Der Dekan oder die Dekanin kann bis zu zwei Mitglieder des Promotionsausschusses zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen. Sondervotanten soll er/sie dazu ernennen.

(4) Der Bewerber oder die Bewerberin kann drei Themen, die nicht den Gegenstand der Dissertation betreffen, für seinen/ihrer wissenschaftlichen Vortrag vorschlagen. Schlägt der Bewerber oder die Bewerberin drei geeignete Themen vor, so wählt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission eines dieser Themen für den rechtswissenschaftlichen Vortrag aus. Bestehen Zweifel an der Eignung der Themen, so legt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission unabhängig von den Vorschlägen ein Thema für den rechtswissenschaftlichen Vortrag fest.

§ 14

Bewertung der mündlichen Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet jedes Mitglied der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Disputationsleistung nach den in § 11 genannten Noten. Die Gesamtnote der Disputation ist der Durchschnitt der ganzzahligen Einzelnoten, der bis zur zweiten Dezimalstelle berücksichtigt wird.

(2) Wird die Disputationsleistung mit insuffizienter bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis errechnet sich aus der Gesamtnote für die Dissertation und dem Gesamtergebnis der Disputation. Dabei geht die Note der Dissertation zu 75 % und die Note der Disputation zu 25 % in die Endnote ein. Es wird eine auf zwei Dezimalstellen berechnete Gesamtnote gebildet. Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

Das Gesamtergebnis ist in folgenden Notenstufen auszudrücken:

Bei einem Durchschnitt bis zu 1,50	summa cum laude,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	magna cum laude,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	cum laude,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,50	rite
und bei einem Durchschnitt ab 4,51	insufficienter.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der Prüfung werden dem Bewerber oder der Bewerberin sofort bekannt gegeben.

§ 15

Versäumung der mündlichen Prüfung

(1) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht zum Prüfungstermin erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung des Bewerbers oder der Bewerberin.

§ 16

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die Prüfung nach § 14 oder § 15 nicht bestanden, so kann die mündliche Prüfung unter Anrechnung der Dissertation einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zum Wiederholungsverfahren muss vor Ablauf von sechs Monaten, gerechnet von der Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung, gestellt werden.

(2) Hinsichtlich der Frist des Absatzes 1 Satz 2 gilt § 10 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Zu diesem Zweck muss er/sie innerhalb von zwei Jahren seit Bestehen der mündlichen Prüfung die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. 75 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
2. sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder
3. zwölf Exemplare, im Falle der Gewährung eines Druckkostenzuschusses aus öffentlichen Mitteln fünfzehn Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel in einer wissenschaftlichen Reihe übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder

4. zehn Exemplare, wenn der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation abgeliefert wird, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

(2) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 4 muss der Bewerber oder die Bewerberin der Universität Würzburg das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 muss der Bewerber oder die Bewerberin der Universitätsbibliothek bis zu 20 weitere Exemplare zum Selbstkostenpreis anbieten.

(3) Hinsichtlich der Frist des Abs. 1 Satz 2 gilt § 10 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Hiervon unberührt kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin um bis zu zwei weitere Jahre verlängern.

(4) Vor der Veröffentlichung der Dissertation legt der Bewerber oder die Bewerberin die zum Druck vorbereitete Dissertation in schriftlicher und elektronischer Form (CD/DVD) dem Dekan oder der Dekanin vor, der/die, sofern keine Hindernisse entgegenstehen, die Druckerlaubnis erteilt. Im Übrigen darf die Dissertation nur mit Zustimmung des Erstberichterstatters/der Erstberichterstatteerin von der der Druckerlaubnis zugrunde liegenden abweichen.

(5) Die Dissertation muss als solche der Universität Würzburg kenntlich gemacht sein. Die abzuliefernden Exemplare haben auf der Rückseite des Titelblattes oder an sonst geeigneter Stelle die Namen des Erst- und des Zweitberichterstatters/der Erst- und der Zweitberichterstatteerin sowie den Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

§ 18

Promotion und Aushändigung des Doktordiploms

(1) Nachdem die Pflichtexemplare der Dissertation (§ 17) abgeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung des Doktordiploms vollzogen.

(2) Das von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg und vom Dekan oder der Dekanin unterschriebene Diplom enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Prüfung. Es trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung bestanden wurde. Ferner soll das Datum der Ausfertigung des Diploms angegeben sein.

(3) Mit der Aushändigung des Diploms wird das Recht erworben, den Doktorgrad zu führen. Der Dekan oder die Dekanin kann ausnahmsweise den Bewerber oder die Bewerberin ermächtigen, den Doktorgrad schon früher zu führen; die Erteilung dieser Ermächtigung setzt den Nachweis voraus, dass die Drucklegung und die Verbreitung der Dissertation gesichert sind und in absehbarer Zeit erfolgen wird.

§ 19

Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann auf Beschluss des Promotionsausschusses nach Ablauf von fünfzig Jahren erneuert werden, wenn die Person des zu Ehrenden es rechtfertigt.

§ 20

Ungültigerklärung von Promotionsleistungen und Entziehung des Doktordiploms

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, dass sich der Bewerber oder die Bewerberin im Zulassungsverfahren oder im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig

gemacht hat oder erweist er/sie sich als unwürdig, so kann der Promotionsausschuss die bisher erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) Wird die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 17 Abs. 1 nicht fristgerecht erfüllt, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte; ist das Doktordiplom gemäß § 18 Abs. 2 bereits ausgehändigt worden, wird die Promotion für ungültig erklärt und die Promotionsurkunde eingezogen. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss.

(3) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss.

§ 20 a

Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; zur Frage der Gleichwertigkeit kann, in Zweifel soll der oder die Vorsitzende eine Entscheidung des Promotionsausschusses einholen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenstatus vor.

3. Abschnitt:

Der akademische Grad eines Doktors beider Rechte

§ 21

Anwendbare Vorschriften

Für den akademischen Grad des Doktors beider Rechte gelten die Vorschriften des ersten und des zweiten Abschnitts, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Der Doktor beider Rechte wird nur im Zusammenhang mit einer bei der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg als Dissertation eingereichten Arbeit verliehen.

§ 22

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu dieser Doktorprüfung ist auch der Nachweis des Latinums erforderlich.

§ 23 Zulassungsantrag

- (1) In dem Gesuch auf Zulassung zur Doktorprüfung ist anzugeben, dass der Erwerb des akademischen Grades des Doktors beider Rechte (Doctor iuris utriusque) angestrebt wird.
- (2) Mit dem Zulassungsantrag ist auch der Nachweis des Latinums einzureichen.
- (3) Auch hinsichtlich § 22 und des vorstehenden Absatzes 2 gilt § 7 Abs. 2.

§ 24 Zusätzliche Prüfungsleistung, rechtsgeschichtliche Quellenexegese

- (1) Als zusätzliche Prüfungsleistung ist eine Aufgabe zur Auslegung einer Quellenstelle aus der kirchlichen Rechtsgeschichte zu bearbeiten (rechtsgeschichtliche Quellenexegese), wenn die Dissertation dem Promotionsausschuss zur Annahme vorliegt.
- (2) Die rechtsgeschichtliche Quellenexegese dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung auf dem Gebiet der kirchlichen Rechtsgeschichte.
- (3) Das Thema der rechtsgeschichtlichen Quellenexegese wird ausgelost. Es wird dem Bewerber oder der Bewerberin durch den Dekan oder die Dekanin schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Die rechtsgeschichtliche Quellenexegese ist innerhalb von vier Wochen anzufertigen. Der Dekan oder die Dekanin kann dem Bewerber oder der Bewerberin in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung bis zu drei Wochen bewilligen.
- (5) Der rechtsgeschichtlichen Quellenexegese ist eine dem § 6 Abs. 2 Nr. 2 entsprechende Erklärung beizufügen.
- (6) Die rechtsgeschichtliche Quellenexegese wird durch zwei vom Dekan oder der Dekanin aus dem Kreis der nach § 3 zulässigen Prüfer oder Prüferinnen begutachtet und bewertet. Schlagen beide Prüfer oder Prüferinnen die Annahme der Exegese mit derselben Note vor, so ist diese festgesetzt. Weichen die Notenvorschläge um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so ist die dem arithmetischen Mittel entsprechende Note festgesetzt. Wenn die Vorschläge des Erst- und Zweitberichterstatters/der Erst- und der Zweitberichterstatterin um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, so entscheidet der Promotionsausschuss. § 10 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.
- (7) Die rechtsgeschichtliche Quellenexegese wird auch dann mit insuffizienter bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin sie aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig eingereicht hat. Die Feststellung trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung des Bewerbers oder der Bewerberin.
- (8) Wird die rechtsgeschichtliche Quellenexegese von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit insuffizienter bewertet, kann der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von acht Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses beantragen, sie einmal innerhalb einer Frist von einem halben Jahr zu wiederholen. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt, die rechtsgeschichtliche Quellenexegese nicht in der Frist des Satzes 1 begonnen oder in der Frist des Absatzes 4 eingereicht wird. Hinsichtlich der Fristen der Sätze 1 und 2 gilt § 10 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Erhält die rechtsgeschichtliche Quellenexegese erneut die Gesamtnote insuffizienter, so ist das Promotionsverfahren beendet, wenn nicht der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses beantragt, dass es in ein solches nach dem zweiten Abschnitt übergeleitet wird. § 10 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.

(9) Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin wird ihm/ihr das Thema der rechtsgeschichtlichen Quellenexegese bereits nach Zulassung zur Doktorprüfung ausgegeben.

(10) In begründeten Fällen kann dem Bewerber oder der Bewerberin auch vor Zulassung zur Doktorprüfung das Thema für die rechtsgeschichtliche Quellenexegese ausgegeben werden, wenn er/sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 und § 22 erfüllt. Er/Sie hat seinem Gesuch die Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Nrn. 3-8 sowie nach § 23 Abs. 1 und 2 beizufügen.

§ 25 Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation und der rechtsgeschichtlichen Quellenexegese sowie der Erfüllung etwaiger Auflagen setzt der Dekan oder die Dekanin den Termin für die mündliche Prüfung fest. In der Ladung wird auch die Bewertung der rechtsgeschichtlichen Quellenexegese mitgeteilt.

(2) Die Disputation muss sich ausgehend von der Dissertation oder der rechtsgeschichtlichen Quellenexegese auch auf das geltende Kirchenrecht erstrecken.

§ 26 Bewertung der mündlichen Prüfung und Festsetzung des Gesamtergebnisses

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Dissertation, die rechtsgeschichtliche Quellenexegese und die Disputation, wobei zwei Dezimalstellen berücksichtigt werden. Die Note der Dissertation ist doppelt, die der Quellenexegese und der Disputation je einfach zu zählen.

4. Abschnitt: Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät/Universität

§ 27 Anwendbare Vorschriften

Für eine Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die Vorschriften des ersten und des zweiten Abschnitts entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 28 Voraussetzungen

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät/Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Fakultät/Universität eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde;
2. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe des § 5 und in entsprechender Anwendung des § 6 an der Juristischen Fakultät als auch an der ausländischen Fakultät/Universität erfolgte.

(2) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Juristischen Fakultät oder an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Juristischen Fakultät vorgelegt werden. Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicher zu stellen, dass eine an der Juristischen Fakultät vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden kann. Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, so ist § 29 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt, so ist § 30 anzuwenden.

§ 29 Würzburger Verfahren

(1) Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, so ist sie in deutscher Sprache oder in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 2 in einer anderen Sprache abzufassen. Sie muss eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Fakultät/Universität enthalten, wenn die Landessprache von der Sprache abweicht, in der die Dissertation verfasst ist. In der Vereinbarung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 können mit Zustimmung der Betreuer/Betreuerinnen, des Dekans oder der Dekanin sowie des Leiters oder der Leiterin der ausländischen Fakultät/Universität von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Das Promotionsvorhaben wird durch jeweils einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Juristischen Fakultät und der ausländischen Fakultät/Universität betreut (§ 4). Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Betreuer oder Betreuerinnen sind zugleich Berichterstatter/Berichterstatterinnen im Sinne des § 9. Der Dekan oder die Dekanin kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Leiter oder der Leiterin der ausländischen Fakultät/Universität von Satz 1 abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung eines gemeinsamen Diploms erforderlich ist. In den Fällen des § 10 Abs. 3 S. 3 bestimmt der Dekan oder die Dekanin den weiteren Berichterstatter/Berichterstatterin gemeinsam mit dem Dekan/der Dekanin oder dem Leiter/der Leiterin der ausländischen Fakultät/Universität.

(4) Wurde die Dissertation an der Juristischen Fakultät angenommen (§ 10), so wird sie samt den Gutachten und etwaiger Voten der ausländischen Fakultät/Universität zur Einwilligung in den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

Erteilt die ausländische Fakultät/Universität die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so findet an der Juristischen Fakultät die Disputation gemäß §§ 12 - 16 statt, die falls erforderlich sinngemäß anzuwenden sind. Abweichend von § 13 Abs. 2 und 3 setzt sich die Prüfungskommission ausschließlich aus dem Dekan/der Dekanin oder einem von ihm/ihr bestimmten Vertreter/Vertreterin als dem/der Vorsitzenden, einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät (in der Regel dem Betreuer/Betreuerin) sowie einem Mitglied der ausländischen Fakultät/Universität zusammen. Dieses wird im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin der ausländischen Fakultät/Universität bestellt. Abweichend von § 12 Abs. 1 S. 3 kann die Prüfungskommission einvernehmlich die Disputation ganz oder teilweise in einer anderen Sprache durchführen.

(5) Die Vereinbarung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 kann statt der Disputation eine andere Art der mündlichen Prüfung und die Erweiterung der Prüfungskommission um ein weiteres Mitglied der ausländischen Fakultät/Universität vorsehen.

(6) Ist die Dissertation zwar an der Juristischen Fakultät angenommen, die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Fakultät/Universität jedoch verweigert wor-

den, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

(7) Wurde die Dissertation abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. In der Vereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden darf.

§ 30 Auswärtiges Verfahren

(1) Wird die Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung beziehungsweise die Disputation statt. Der Dekan oder die Dekanin benennt aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen der Juristischen Fakultät den Betreuer/Betreuerin und Berichterstatter/Berichterstatterin. Ist an der ausländischen Fakultät/Universität über die Annahme der Dissertation bzw. den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden, so entscheidet die Juristische Fakultät gemäß § 10 über die Annahme der Dissertation. Der Dekan oder die Dekanin teilt das Ergebnis der ausländischen Fakultät/Universität mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüfern oder Prüferinnen. Der Dekan oder die Dekanin sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

(2) Lehnt der Promotionsausschuss die Dissertation ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Juristischen Fakultät vorgelegt werden.

(3) Hat die ausländische Fakultät/Universität die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 31 Titelführung

(1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der Juristischen Fakultät wird ein Diplom über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. iur.) ausgehändigt. Die Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit der ausländischen Fakultät/Universität erfolgte. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den für die Juristische Fakultät und für die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind. Wird zugleich eine Urkunde im Ausland erstellt, so wird in beiden Urkunden durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der/die Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im Ausland den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1. Der Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzu gesetzt werden.

(2) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der ausländischen Fakultät/Universität wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Fakultät/Universität eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. iur.) von der Juristischen Fakultät ausgehändigt. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der/die Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Bei einer an der ausländischen Fakultät/Universität erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die aus-

ländische Fakultät/Universität maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 legt fest, wie viele Exemplare der Dissertation der Juristischen Fakultät zu übergeben sind. Die Juristische Fakultät kann die Aushändigung der von ihr gem. Abs. 2 auszustellenden Urkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

5. Abschnitt: Außerordentliches Promotionsverfahren

§ 32 Ehrenpromotion

(1) Der in § 1 Abs. 2 genannte akademische Grad wird als seltene Auszeichnung für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft verliehen. Die Verleihung erfolgt abweichend von § 2 Abs. 5 S. 1 durch einen zumindest mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gefassten Beschluss des Promotionsausschusses.

(2) Die Eröffnung des Verfahrens setzt einen begründeten Antrag voraus, den mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses gestellt haben muss. Aufgrund einer ersten Aussprache bestimmt der Promotionsausschuss aus seinem Kreis zwei Professoren oder Professorinnen, die zu dem Antrag gutachtlich Stellung nehmen und einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung eines von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg und vom Dekan oder der Dekanin unterzeichneten Diploms vollzogen, in dem die Verdienste des/der Promovierten hervorzuheben sind. Die Aushändigung des Diploms begründet das Recht zur Führung des Ehrendokortitels.

(4) § 20 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 06. Oktober 1992 (KMBI II S. 678, KMBI II S. 128 1994), samt aller Änderungssatzungen außer Kraft.

§ 34 Übergangsbestimmungen

(1) Ist bei Inkrafttreten dieser Ordnung ein Bewerber oder eine Bewerberin bereits zur Doktorprüfung zugelassen, kann das Verfahren auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin nach der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt werden.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktoranden oder Doktorandinnen angenommen und in der vom Dekanat geführten Kartei

eingetragen sind, können für die Dauer von zwei Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an die Zulassung zur Promotion und ihre Durchführung nach der in § 33 Abs. 2 genannten Promotionsordnung beantragen. Sie haben die Wahl mit dem Zulassungsantrag (§ 6) zu treffen.

Anlage

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 abzugebende Erklärung lautet:

„Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation – Text und „Apparat“ – selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Ich habe nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen. Dies versichere ich an Eides Statt.

....., den